

Immobilien in der EKBO – planen, bauen, bewirtschaften, vermarkten

Immobilien stellen in der heutigen Zeit alle Kirchengemeinden vor große Herausforderungen. Regelungen gibt es an zahlreichen Stellen. An erster Stelle sind öffentlich rechtliche Genehmigungen z.B. die denkmalrechtliche Erlaubnis zu nennen, darüber hinaus juristische und vertragliche Rahmenbedingungen wie z.B. das BGB, die VOB und die HOAI aber auch innerkirchliche Regelungen wie das Kirchengesetz über



die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der EKBO (HKVG), Kirchenbaugesetz (KBauG) und das Klimaschutzgesetz (KISchG). Die folgende Zusammenstellung bietet einen Überblick über das Immobilienwesen in der EKBO und beschreibt, was dies für Sie als Pfarrer:in oder Gemeindkirchenrät:in bedeutet.

Arbeits- und Gesundheitsschutz sind ebenfalls Themen, die Ihnen in der Rolle als Arbeitgeber:in zukommen werden. Deshalb finden sich auch hierzu einführende Hinweise.

Foto: Dachraum St. Nikolai, Jüterbog

Inhalte

- A. Aufgaben beim Planen und Bauen
 - 1. Zuständigkeiten
 - 2. Bauberatung
 - 3. Beratung zu Kunst- und Ausstattungsgegenständen
 - 4. Beratung zu Orgeln
 - 5. Beratung zu Glocken
 - 6. Beratung zum klimaneutralen Bauen und zu regenerativen Heizsystemen
 - 7. Beratung zu Fördermitteln
 - 8. Informationen für die Errichtung von Funkantennen
 - 9. Kirchengemeinschaftliche Genehmigung
 - 10. Denkmalpflege
- B. Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- C. Grundstücke, Forst- und Landwirtschaft, Windenergie
 - 1. Grundstücke
 - 2. Gebäudebedarfs- und Immobilienplanung
 - 3. Forst
 - 4. Landwirtschaft
 - 5. Windenergie und PV-Anlagen
- D. Herausforderung und Chancen

A. Aufgaben beim Planen und Bauen

Die christlichen Kirchen waren über Jahrhunderte Träger der Baukultur. Kirchliches Bauen war beispielgebend in seiner Zeit. Daher stellen wir uns heute dem Anspruch, diese Kultur zu pflegen, sowohl durch den Erhalt unserer bedeutenden Gebäude und Ausstattungen als auch durch qualitätsvolle Neugestaltungen und dem klimaneutralen Betrieb der Gebäude und Liegenschaften.

Das Spektrum der möglichen Planungs- und Bauaufgaben ist groß, von der einfachen Bauunterhaltung, wie das Streichen einer Eingangstür zur komplexen denkmalgerechten Dachsanierung einer mittelalterlichen Kirche, über die Restaurierung eines Altargemäldes, zur Errichtung einer klimaneutralen Heizungsanlage bis hin zum Neubau oder Neugestaltung eines Gebäudes.



Foto: Klosterkirche Marienfließ, Marienfließ

Planen und Bauen sind eine sehr komplexe Aufgabe, denn es sind viele Menschen daran beteiligt und deren Kommunikation und Handeln müssen sehr gut aufeinander abgestimmt sein.

Die Kirchengemeinden tragen die Verantwortung für Ihre Vermögenswerte und damit auch für die Gebäude. Kirchenkreise und Landeskirche unterstützen die Kirchengemeinden und versuchen durch baufachliche Beratungen und Aufsicht Chancen und Risiken bei Planungs- und Bauaufgaben aufzuzeigen.

Folgende Rechtstexte treffen maßgebliche Festlegungen zum Bauen in der EKBO. Sie finden diese Texte auch unter www.kirchenrecht.ekbo.de:

- Kirchenbaugesetz (KBauG)
- Klimaschutzgesetz (KISchG)
- Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung (HKVG)

1. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für das Planen und Bauen in der EKBO finden sich, entsprechend dem Aufbau unserer Kirche, auf drei Ebenen. Kirchengemeinde, Kirchenkreis mit den Kirchlichen Verwaltungsämtern und Landeskirche.

Die Kirchengemeinde ist in den meisten Fällen Eigentümerin der Liegenschaft. Mit dieser Rolle sind Verantwortung und Pflichten, aber auch ein großer Gestaltungsspielraum verbunden.

Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegemeinderat geleitet.

Die Aufgaben des Gemeindegemeinderates in Hinblick auf das Bauen ergeben sich aus der Grundordnung der EKBO.

Beabsichtigt der Gemeindegemeinderat eine Planungs- und Bauaufgabe anzugehen, sollte der Gemeindegemeinderat einen Bauausschuss berufen, der ihn bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauangelegenheiten unterstützt. Der Bauausschuss sollte idealerweise mit drei Personen besetzt werden und mit Vollmachten des Gemeindegemeinderates ausgestattet sein, um Entscheidungen treffen zu können:

- Die erste Person sollte zentrale Ansprechpartner:in für die Architekten und Baufirmen sein und die Kommunikation sicherstellen, damit die vereinbarten Ziele erreicht werden
- Die zweite Person sollte insbesondere die Finanzen im Auge behalten, regelmäßig im Zusammenwirken mit dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt das vorhandene Budget mit den Kostenprognosen der Planer bzw. Baufirmen abgleichen und Protokolle von wichtigen Besprechungen ausfertigen
- Die dritte Person sollte entweder einen baufachlichen oder juristischen Hintergrund haben, um fachlich und juristisch den Bauausschuss zu unterstützen.

Vor der Aufstellung des Jahreshaushaltes sollte der Gemeindegemeinderat eine Baubegehung durchführen lassen und ermitteln, welchen Baubedarf es an allen Gebäuden gibt. Hinweise und Muster sowie Vorlagen zu Baubegehungspapokolle finden Sie auf www.kirchenbau.ekbo.de. Im Weiteren müssen dieser Bedarf und die Finanzierung gemeinsam mit den Kirchlichen Verwaltungsämtern geklärt werden, um u.a. Prioritäten hinsichtlich der Reihenfolge der Abarbeitung der Baumaßnahmen setzen zu können.

Sollte ein vorgefundener Schaden größer sein, ist Kontakt mit der kreiskirchlichen Baubetreuer:in aufzunehmen und zu klären, ob die Einschaltung von Sachverständigen wie Architekten, Ingenieuren, Planern oder Firmen erforderlich ist. Damit die richtigen Schritte zum richtigen Zeitpunkt getan werden, wurde ein „Workflow“ erarbeitet, der in jeder Leistungsphase des Planens und Bauens die Zusammenarbeit zwischen KG, KK und LK darstellt. Den „Workflow“ finden Sie auf www.kirchenbau.ekbo.de.

Die Baubetreuer:innen der Kirchenkreise und/ oder Kirchlichen Verwaltungsämter sind die ersten Ansprechpartner in allen Baufagen.

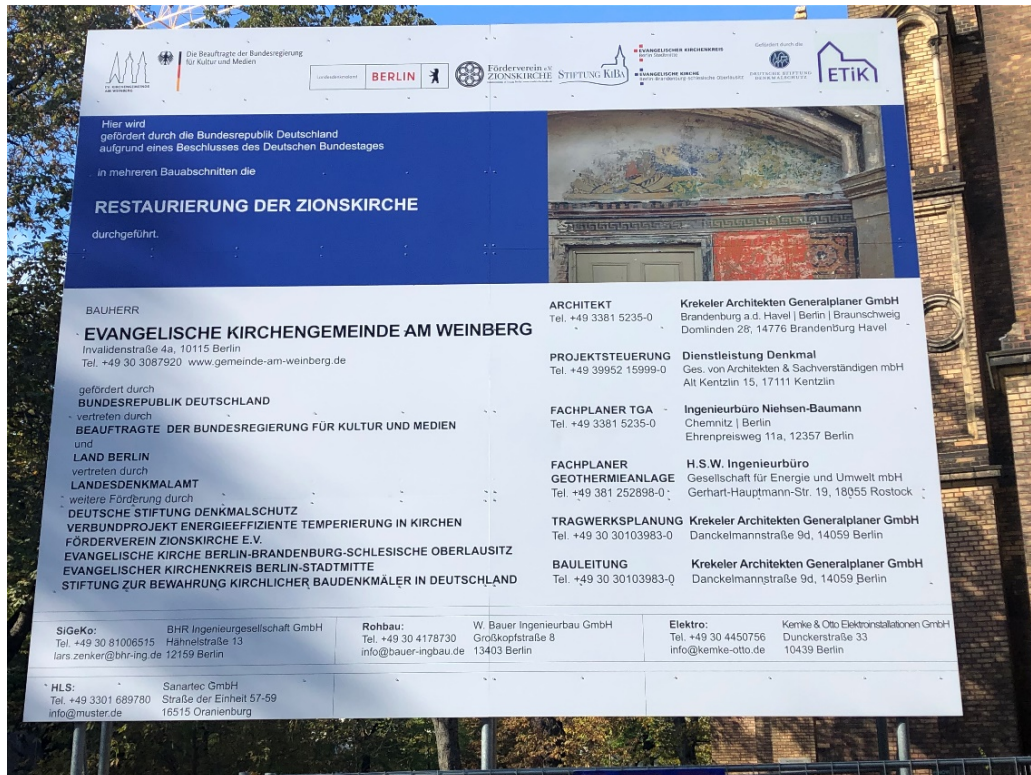


Foto: Bauschild Zionskirche, Berlin Stadtmitte

Als weitere Ansprechpartner in Planungs- und Bauangelegenheiten stehen Ihnen auch Mitarbeiter:innen der Landeskirche zur Verfügung:

- Fragen zu Kirchen und Kapellen: Kirchliches Bauamt www.kirchenbau.ekbo.de
- Fragen zur Finanzierung von Baumaßnahmen (z.B. Kirchen, Kapellen, Gemeindehäuser, Kita, Wohnhäuser etc.): Referat 4.1
<https://kirchenfinanzen.ekbo.de/finanzen/haushalt/kirchenaufsichtliche-genehmigungen.html>
- Fragen zu Grundstücken, Immobilien und Immobilienplanung: Referat 4.3 (referat43@ekbo.de)
- Fragen zu Forst und Landwirtschaft (auch Windenergie- und PV-Anlagen): Referat 4.3 (referat43@ekbo.de)
- Fragen zum klimagerechten Bauen und zu regenerativen Heizsystemen: Umweltbüro
www.ekbo.de/wir/umwelt-klimaschutz
- Fragen zu Fördermitteln: Fördermittelbeauftragter der EKBO, Herr Dr. Wagner www.foedermittel-ekbo.de

2. Bauberatung

Die Bauberatung wird maßgeblich von den Baubetreuer:innen und Klimakümmern:innen der Kirchenkreise durchgeführt und unterstützt die Kirchengemeinden bei der Durchführung anstehender Bauaufgaben. Gerade am Anfang einer Baumaßnahme in der sog. Projektierungsphase sollte unbedingt der Rat der Baubetreuer:in und Klimakümmern:in in Anspruch genommen werden, denn in dieser Phase sind die Einflussmöglichkeiten auf die Qualitäten, Termine und Kosten am größten. Die Baubetreuer:in und Klimakümmern:in beraten die Kirchengemeinden während der gesamten Dauer eines Projektes – von der Klärung der Aufgabenstellung über die genehmigungsreife Planung und die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen bis zur Durchführung und Abnahme des Projektes.

Die Bauberatung findet immer unter Beteiligung von Mitgliedern des Gemeindegemeinderates oder des Bauausschusses statt. Das Ergebnis einer Beratung muss schriftlich dokumentiert werden.

Bereits mit der Ideenfindung zu einem Bauvorhaben und noch bevor weitere Schritte unternommen werden, sind die Baubetreuer:in und Klimakümmern:in des Kirchenkreises zu kontaktieren und das Vorhaben zu schildern. Verantwortlich dafür sind die Personen im Vorsitz im GKR und im Bauausschuss.

In der ersten Bauberatung zu einem Projekt werden die Grundsätze geklärt. Hierzu gehören der Baubedarf, der Bauzustand des Gebäudes, die Idee, die vorhandenen Eigenmittel und erste Finanzierungskonzepte. Auch die Frage, ob die Veränderung eines Gebäudes oder der Ausstattung unter das Denkmalschutzrecht oder den Schutz des Urheberrechts fällt, ist frühzeitig zu klären, denn dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Umgestaltung haben. Auch die Finanzierung sollte hier bereits in den Blick genommen und mit dem zuständigen KVA und dem Referat 6.1 besprochen werden.

Zu Beginn der Bauberatung wird auch festgestellt, welche Planungsleistungen vergeben werden müssen, und welche Personen/ Institutionen (Kirchliches Bauamt, weitere Referate im Konsistorium, KVA, Denkmalpflege) an der Beratung zu beteiligen sind und ob die beabsichtigte Maßnahme gegebenenfalls genehmigt werden muss – sei es kirchenaufsichtlich, sei es denkmalrechtlich – oder ob es einer öffentlich-rechtlichen Baugenehmigung bedarf.



Foto: Dorfkirche Schönermark, Uckermark

Die Baubetreuer:in und Klimakümmern:in des Kirchenkreises informieren möglichst frühzeitig das Kirchliche Bauamt über die bevorstehenden Maßnahmen, bei Baumaßnahmen zum klimaneutralen Bauen und an Heizungen das Umweltbüro bzw. ziehen es ggf. zur Beratung hinzu, z.B. wenn es um spezielle Themen geht. Diese sind z.B. Bauvorhaben an gottesdienstlichen Gebäuden mit Auswirkungen auf den gottesdienstlichen und liturgischen Gebrauch oder die ästhetische Wirkung und inhaltlich-symbolische Aussagen von kirchlichen Gebäuden, Kunst- und Ausstattungsstücken.

Dazu gehören auch

- die Pflege, Behandlung und Restaurierung von Kunst- und Ausstattungsobjekten (einschließlich Orgeln, Glocken und Vasa sacra)
- der Umgang mit dem Kirchenraum
- Mit- und Umnutzungskonzepte des Kirchenraumes
- das Verleihen von Kunst- und Ausstattungsstücken an Museen oder andere Einrichtungen
- die fachgerechte Erfassung (Inventarisierung) des Kunst- und Kulturgutes

Außerdem werden Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch das Kirchliche Bauamt beraten.

Im Verlauf der Bauberatung wird geklärt,

- ob externe Planer:innen (Architekt:innen, Statiker:innen, Ingenieur:innen) benötigt werden,
- welche Planer:innen für die Aufgabenstellung in Frage kommen,
- wie die Kirchengemeinde eine Auswahl treffen kann z.B. mit Hilfe eines Wettbewerbes oder eines Vergabeverfahrens,
- ob und welche Voruntersuchungen notwendig sind und wer für diese hinzugezogen werden sollte,
- wie die Finanzierung der Maßnahme aufgestellt werden kann,
- ob landes- oder kreiskirchliche Beihilfen zur Verfügung gestellt werden können,
- in welchem Zeitraum die Maßnahme angegangen werden kann und ob ggf. eine Bauabschnittsbildung vorzusehen ist.

Dieses Stadium der Bauberatung führt dann zum Abschluss mit Verträgen mit Planer:innen.

Wenn es sich um eine denkmalgerechte Sanierung oder um einen Neubau handelt, arbeiten die Planer:innen in der Regel entlang der sogenannten Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Das Kirchliche Bauamt hält für die Beauftragung von Planer:innen Musterverträge auf seiner Homepage www.kirchenbau.ekbo.de zum Downloaden zur Verfügung. Zudem wird den Kirchengemeinden eine Ausfüllhilfe für die Verträge zur Verfügung gestellt.

Ein Bauprojekt gliedert sich grob gesehen in vier Abschnitte:

1. Die Vorprojektierungsphase (Leistungsphase – „Lph“ - 0 und 1 der HOAI). Hier werden die Aufgabenstellung und die Ziele der Bauherr:in festgelegt und abgestimmt sowie alle erforderlichen Grundlagen ermittelt.
2. Die Planungs- und Genehmigungsphase (Leistungsphase 2 bis 5 der HOAI). Hier wird schrittweise mit der Kirchengemeinde die Planung erarbeitet. In der ersten Planungsphase der Vorplanung (Lph 2) bereiten die Planer:innen Vorschläge zur Umsetzung der gestellten Aufgabe vor. Dafür legen die Planer:innen Gutachten, Zeichnungen und Texte mit Kostenschätzungen vor. Häufig werden auch Varianten erarbeitet. In dieser Phase des Projektes sollten Sie sich ebenfalls durch die Baubetreuer:in,

der Klimakümmer:in des Kirchenkreises, dem Kirchlichen Bauamt und dem Umweltbüro beraten lassen. Die Vorschläge des Planerteams können so fachlich bewertet und ggf. Ergänzungen oder Alternativvorschläge angeregt werden. Handelt es sich um Maßnahmen, die dem Denkmalrecht unterliegen, ist eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden erforderlich. Im Ergebnis müssen Sie sich für eine Variante entscheiden, die anschließend in der Entwurfsplanung (Lph 3) bearbeitet wird. Mit Übergabe der Entwurfsplanung und der dazugehörigen Kostenschätzung ist die Machbarkeit und Genehmigungsfähigkeit gegeben. Die Genehmigungsplanung (Lph 4) wird dann zur Erlangung der öffentlich-rechtlichen Genehmigung des Bauantrags, bzw. des Antrags auf denkmalrechtliche Erlaubnis erstellt. Zu diesem Zeitpunkt reichen Sie dann Ihren Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung der Maßnahme beim Kirchlichen Bauamt ein. Nach der Genehmigung beginnt die Ausführungsplanung (Lph 5). In dieser Phase werden die Pläne erstellt, die die Baufirmen mit allen Details für die konkrete Bauausführung benötigen.

3. Die Vergabephase (Leistungsphase 6 und 7 der HOAI). Hier werden Leistungsverzeichnisse durch die Planer erstellt und verpreist. Die Leistungsverzeichnisse stellen die Grundlage dar, dass Bieter (bauausführenden Firmen) ein Angebot abgeben können. Bitte beachten Sie bei der Vergabe auf die Vergaberichtlinie der EKBO (Download unter www.kirchenbau.ekbo.de). Diese legt fest, welches Vergabeverfahren zu wählen ist, damit Sie das wirtschaftlichste Angebot beauftragen können. Zudem hat das Kirchliche Bauamt für Bauverträge Besondere Vertragsbedingungen entwickelt, die Sie ebenfalls den Vergabeunterlagen ausgefüllt beifügen können (Download ebenfalls unter www.kirchenbau.ekbo.de)
4. Die Ausführungsphase (Leistungsphase 8 der HOAI). Jetzt beginnt die konkrete Bauausführung der Baufirmen. Die Bauausführung der Firmen wird hinsichtlich der Qualitäten, Kosten und Termine durch die Planer:innen überwacht und dokumentiert. Bauberatungen sollten bei festgestellten Abweichungen von den Zielen (Qualitäten, Termine und Kosten) zeitnah abgehalten werden. An diesen Terminen sind die Planer:innen anzuhalten, Lösungsmöglichkeiten für die Abstimmung mit der Baubetreuer:in des Kirchenkreises und dem Kirchlichen Bauamt vorzubereiten. Die letztendliche Verantwortung für die Baumaßnahme trägt die Kirchengemeinde. In der Leistungsphase 9 (Gewährleistungsphase) wird das fertiggestellte Gebäude noch einige Jahre durch die Planer:innen betreut und mögliche Schäden den Baufirmen zur Mängelbeseitigung angezeigt.

Nach Fertigstellung der Maßnahme sind alle wichtigen Unterlagen zu dokumentieren und sorgsam abzulegen und aufzubewahren, dies hilft z.B. bei später durchzuführenden Maßnahmen.

Bei Bauvorhaben, die mit Zuwendungen von Fördermittelgebern errichtet wurden, ist jetzt auch die Fördermittelabrechnung erforderlich. Hierzu müssen Verwendungsnachweise erstellt werden und den Fördermittelgebern zur Prüfung und Auszahlung der Fördermittel vorgelegt werden. Dies gilt auch für kreiskirchliche oder landeskirchliche Beihilfen.

Nach Fertigstellung des Gebäudes und Beginn der Nutzung sind Sie nun in der Betreiberverantwortung. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise im Kapitel B. Gehen Sie und die Nutzer bitte pfleglich mit dem Gebäude um und inspizieren Sie dieses regelmäßig, um kleine Schäden frühzeitig zu beheben.

3. Beratung zu Kunst- und Ausstattungsgegenständen

Die Beratung zur festen und beweglichen Ausstattung der Kirchengebäude betrifft im Wesentlichen die Prinzipalstücke Altar, Taufe und Kanzel, Orgeln, Glocken, Gestühl, Epitaphien und Grabmäler, Emporen- und Wandgemälde, Skulpturen, Paramente und liturgische Geräte.

Sie dient der fachgerechten Beseitigung von Schäden, der Konservierung bzw. Restaurierung, aber auch der vorbeugenden Pflege, Wartung, Reinigung und Lagerung dieser Objekte.



Foto: Dorfkirche Klettwitz, Niederlausitz

Um den Überblick über die Kunst- und Ausstattungsgegenstände bewahren zu können, sollte eine Inventarisierung erfolgen. Dabei wird die Kirchengemeinde von der Kunstgutreferentin der Landeskirche unterstützt www.kirchenbau.ekbo.de. Musterverträge für die Wartung von Kunst- und Kulturgegenständen erhalten Sie ebenfalls bei der Kunstgutreferentin.

Häufig sind in den Kirchengemeinden besonders wertvolle und bedeutende Objekte vorhanden, welche gern geliehen werden, z.B. von Museen. Ein Verleih ist grundsätzlich möglich, erfordert aber eine eingehende vorherige Befassung mit dem Thema durch die Kirchengemeinde. Es geht beispielsweise um den Wert und Zustand des Objektes, um Transport, Begleitung, Sicherung und Versicherung sowie die Verwendung des Musterleihvertrages der EKBO. Grundsätzlich ist die Kunstgutreferentin von Beginn an in den Leihvorgang mit einzubeziehen.

Einen besonderen Fall stellen die sogenannten Vasa sacra dar. Diese Geräte zumeist aus Silber, Gold, Messing und Zinn benötigen besondere Wertschätzung und sorgfältige Pflege, um sie auf Dauer zu erhalten. Sowohl die teilweise mittelalterlichen als auch die jüngeren Geräte sind oft von hohem materiellem und kunsthandwerklichem Wert. Diese Kirchenschätze sind fortwährend in Gebrauch. Die Erfahrung zeigt, dass dies am besten zum Erhalt beiträgt. Die Kirchenschätze sind in besonderem Maß durch Diebstahl gefährdet und sollen daher in einem Sicherheitsschrank aufbewahrt werden. Im Fall eines Diebstahls wird ein detaillierter Wertnachweis aus der Kunstguterfassung gebraucht. Achtung: Schäden im Inneren von Kelchen können gesundheitsgefährdend sein! Zu Wert, Schäden, Pflege, Lagerung, Sicherung, professioneller Reparatur in geeigneten Werkstätten und Neuanschaffungen berät Sie gerne die Kunstgutreferentin.

4. Beratung zu Orgeln

In allen Orgelfragen sind die von der EKBO berufenen Orgelsachverständigen (OSV) zuständig. Zudem stehen Ihnen das Kirchliche Bauamt und der Landeskirchenmusikdirektor (LKMD) ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung. Einen Muster-Organbauvertrag für den Neubau, den Umbau, die Reparatur oder Restaurierung einer Orgel können Sie unter www.kirchenbau.ekbo.de abrufen.

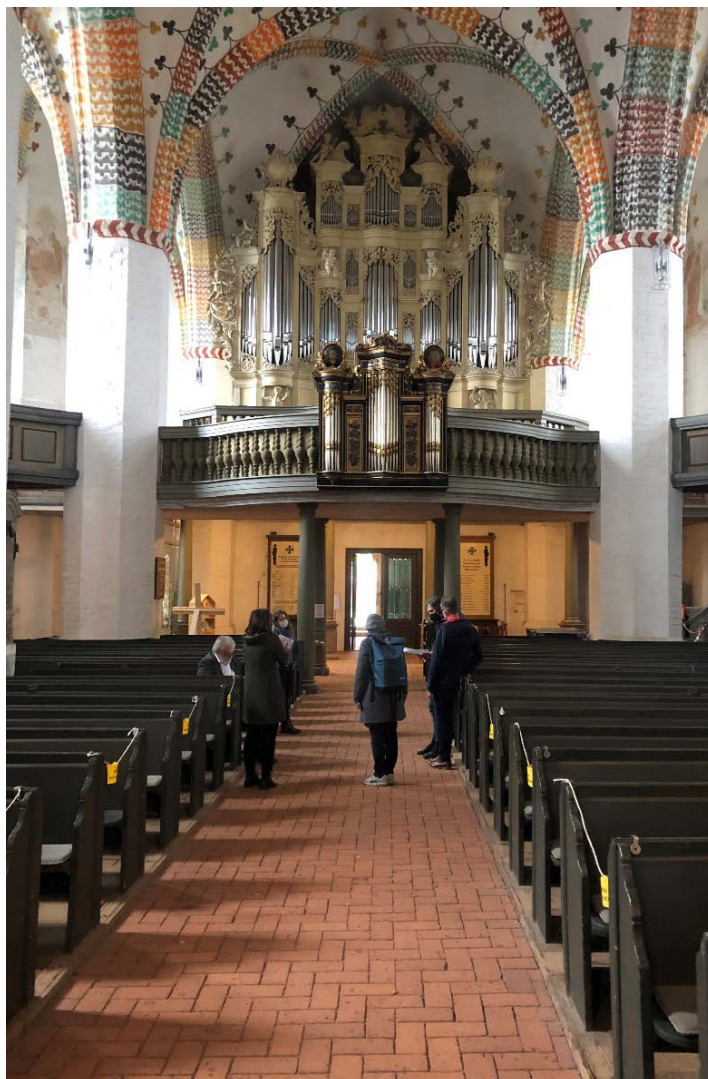


Foto: Orgel St. Nikolai, Jüterbog

Wenn Sie eine Baumaßnahme an einer Orgel planen sind folgende Schritte zu beachten:

1. Die Kirchengemeinde bzw. Eigentümerin der Orgel meldet ein Orgelbauvorhaben an eine/n aus der vom Konsistorium herausgegebenen Liste ersichtliche/n, bestellte/n Orgelsachverständige/n (Liste der OSV unter www.kirchenmusik-ekbo.de/ueber-uns/orgelwesen/orgelsachverstaendige-in-der-ekbo), bittet sie/ihn um eine Einschätzung ihres/seines Aufwandes und beauftragt sie/ihn bei Einigung über die Aufgabe und deren Vergütung schriftlich.

Die/der beauftragte Orgelsachverständige

- prüft, ob es sich bei dem Vorhaben um einen genehmigungspflichtigen Vorgang handelt,
- informiert die Eigentümerin der Orgel (die Kirchengemeinde) über ihr Prüfergebnis und macht weitere Handlungsvorschläge,
- empfiehlt gegebenenfalls, ob bestimmte Vorhaben (z.B. das Ausreinigen von Orgeln oder Arbeiten kleineren Umfangs) ebenso durch die Kreiskantorin oder den Kreiskantor vor Ort betreut und dann abgenommen werden können,
- bereitet für Orgelbauvorhaben, bei denen besondere Herausforderungen bestehen, die Beteiligung des LKMD vor und empfiehlt zu dessen und seiner eigenen Unterstützung die Einrichtung einer Fachkommission.

Unabhängig davon sollen die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren immer über die laufenden Maßnahmen an Orgeln, z.B. über Wartungen informiert werden. Die Information der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren übernimmt die Eigentümerin der Orgel über die/den jeweils zuständigen Orgelsachverständige/n.

2. Die/der beauftragte Orgelsachverständige

- trifft die notwendigen Absprachen mit der Eigentümerin der Orgel, also in der Regel mit der Kirchengemeinde,
- prüft, ob eine kirchenaufsichtliche und denkmalrechtliche Genehmigungspflicht der beabsichtigten Vorhaben besteht und stellt diese ggf. fest,
- nimmt die Begutachtung vor,
- bei denkmalgeschützten Orgeln kontaktiert sie/er dazu selbstständig die zuständige Denkmalschutzbehörde, verhandelt mit dieser ggf. über die Projekt- und Dokumentationsleistungen und stimmt ihr/sein Gutachten mit dieser Behörde ab. Nur im Falle eines nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten unauflösbaren Dissenses mit der Denkmalbehörde bittet die/der OSV das Kirchliche Bauamt über den Landeskirchenmusikdirektor um Vermittlung. Die/der OSV veranlasst die Kirchengemeinde, die denkmalrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen, die sie/er vorher fachlich und inhaltlich vorbereitet hat,
- nimmt bei Maßnahmen, die raumbildende Konsequenzen haben (z.B. Änderungen am Prospekt oder Gehäuse, Werkserweiterungen, äußerliche Restaurierungen) Kontakt mit dem Kirchlichen Bauamt auf und stimmt mit ihm Inhalt und Umfang raumbildender Maßnahmen ab,
- achtet, sofern der Eigentümer Fördermittel beantragen möchte, auf die Einhaltung der jeweiligen Regularien der Fördermittelgeber,
- nimmt Kontakt auf zu für die Umsetzung geeignete Orgelbaufirmen (OBM), prüft deren Expertise und Verfügbarkeit und schlägt im Rahmen ihres/seines Gutachtens möglichst mehrere in Frage kommende OBM vor,
- gibt am Schluss des Gutachtens eine Empfehlung zur Vergabe der beabsichtigten Arbeiten und zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

3. Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung (bei Erfordernis); Auftragserteilung

Vor Einreichen eines Antrags auf kirchenaufsichtliche Genehmigung prüft die/der OSV diesen auf Genehmigungsreife. Ein Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung ist sodann von der Eigentümerin der Orgel bei Erfordernis auf dem Dienstweg (Superintendentur) an das Kirchliche Bauamt zu stellen. Dem Antrag ist das Gutachten des zuständigen OSV beizufügen.

Nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen erteilt die Eigentümerin den Auftrag über die Arbeiten an der bzw. für die Orgel. Die/der OSV gibt ihr/ihm hierzu die erforderliche Hilfestellung.

4. Abnahme einer Maßnahme, Dokumentation

Die Abnahme einer Maßnahme erfolgt auf Empfehlung der/des zuständigen Orgelsachverständigen durch die Eigentümerin der Orgel (Kirchengemeinde).

Das Ergebnis der Abnahme hat die/der Eigentümerin bei genehmigungspflichtigen Vorhaben unverzüglich dem Kirchlichen Bauamt und dem Landeskirchenmusikdirektor sowie dem Kreiskantorat schriftlich mitzuteilen.

Die/der zuständige OSV sorgt dafür, dass spätestens nach der Abnahme alle Unterlagen zum Vorhaben (Genehmigungsanträge, Gutachten, Genehmigungen, Leistungsverzeichnisse, Leistungsangebote, Dokumentationen, Abnahmeprotokolle usw.) dem Kirchlichen Bauamt zur Ablage in die konsistoriale Orgelakte überstellt werden. Analoges gilt für die Überstellung von Unterlagen an die Denkmalbehörde, falls diese ihre Genehmigung von der Anfertigung und Übergabe von Unterlagen (z.B. Dokumentationen) abhängig gemacht hat. Grundsätzlich schreiben die Denkmalschutzgesetze Dokumentationspflichten vor.

5. Beratung zu Glocken

In allen Glockenfragen sind die von der EKBO berufenen Glockensachverständigen (GSV) zuständig. Zudem stehen Ihnen die Baubetreuer:in des Kirchenkreises und des Kirchliche Bauamts als Ansprechpartner:innen zur Verfügung.



Foto: Glocke St. Marien, Bernau

Wenn Sie eine Baumaßnahme an einer Glocke planen, sind in Analogie die gleichen Schritte wie bei Baumaßnahmen an Orgeln (Punkt 5) zu beachten.

6. Beratung zum klimaneutralen Bauen und zu regenerativen Heizsystemen

Wenn das Gebäude gemäß der Gebäudeplanung des Kirchenkreises langfristig kirchlich genutzt werden soll, kann die Klimakümm:in oder auch die baubeauftragte Person des Kirchenkreises eine erste Einschätzung zu den Möglichkeiten einer energetischen Sanierung, eines Heizungstausches oder der Nutzung von Solarenergie geben. Ggf. kann darüber hinaus auch das Umweltbüro der EKBO helfen (Email an umwelt@ekbo.de).



Foto: Heizkörper in Winterkirche, Ragow

Ein klimaneutraler Gebäudebestand kann durch eine wesentliche Reduzierung des Energieverbrauchs in Kombination mit der Nutzung fossilsfreier Energie erreicht werden. Da der Bezug von Ökostrom nach Klimaschutzgesetz der EKBO (siehe hier www.kirchenrecht-ekbo.de Nr. 586) bereits verpflichtend ist, wird im Folgenden insbesondere auf fossilsfreie Heizungssysteme im Rahmen eines Heizungstauschs eingegangen. Oft ist eine Kombination aus – zumindest teilweiser – energetischer Sanierung und Heizungstausch sinnvoll.

Grundlegende Informationen zum Energieverbrauch Ihrer kirchlich genutzten Gebäuden können Sie dem Grünen Datenkonto entnehmen (siehe hier www.ekbo.gruenes-datenkonto.de/). In den – per Mausclick abrufbaren – Energieberichten werden die Energieverbräuche der jeweiligen Gebäude für Strom und Heizung und die Entwicklung der Verbräuche im Laufe der Jahre dargestellt. Mehr Informationen dazu finden Sie hier: www.ekbo.de/wir/umwelt-klimaschutz/themen-projekte/energiedatenmanagement-der-ekbo.html.

Empfohlen wird eine ggf. förderfähige Energieberatung, anhand derer unterschiedliche Sanierungsvarianten durchgespielt werden. Neben den durchzuführenden Maßnahmen werden auch Einsparpotenziale, Kosten, Refinanzierungszeiträume etc. in solch einem Bericht vergleichend dargestellt. Um Ergebnisse zu erhalten, die unsere kircheninternen Besonderheiten berücksichtigen, empfehlen wir Ihnen die Handreichung zu Energieberatungen der EKBO:

(www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/1_WIR/10_Umwelt-und_Klimaschutz/Aktuelles/211222_EKBO-Kriterien_f%C3%BCr_Energieberichte.pdf) und das Muster eines Energieberatungsberichtes (www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/1_WIR/10_Umwelt-und_Klimaschutz/Aktuelles/News/220421_Musterenergiebericht_EKBO.pdf) zu nutzen. Wichtig ist ein koordiniertes Vorgehen im Kirchenkreis auf Basis eines Gebäudesanierungsfahrplans / eines kreiskirchlichen Klimaschutzkonzeptes. Fragen Sie bei Ihrem Kirchenkreis nach.

Allgemein gilt:

- Bei beheizten Kirchen sollte eine klimafreundliche und kostengünstige körpernahe Beheizung (beheizte Sitzkissen, Unterbankstrahler etc.) geprüft werden. Mehr Informationen finden Sie z.B. hier: www.ekbo.de/wir/umwelt-klimaschutz/themen-projekte/kirchenbankheizungen.html
- Bei allen beheizten Bestandsgebäuden sollte unbedingt überprüft werden, ob das Dach bzw. die oberste Geschossdecke gedämmt ist.
- Es sollte ein Sanierungsfahrplan für alle Bestandsgebäude erstellt werden. Ein Teil davon sollte eine Energieberatung sein.
- Beim Heizungstausch sollte nach Möglichkeit auf eine Wärmepumpe zurückgegriffen werden.
- Die Möglichkeit der Errichtung einer Photovoltaikanlage sollte geprüft und wenn möglich umgesetzt werden. Mehr Informationen finden Sie u.a. hier: www.ekbo.de/wir/umwelt-klimaschutz/themen-projekte/handlungsempfehlung-solaranlagen.html
- Fast alle Gebäude (auch Altbauten) können mit einer Wärmepumpe betrieben werden. Ggf. sind die vorhandenen Heizkörper durch Heizkörper mit einer größeren Heizleistung oder sogenannte Tieftemperaturheizkörper zu ersetzen, um die Vorlauftemperatur absenken zu können.

Das Klimaschutzgesetz der EKBO fordert folgende Standards für geförderte Sanierungen und Neubauten:

- Bestandsgebäude die nicht unter den Denkmalschutz fallen, müssen den für Neubauten definierten Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2016 erfüllen;
- Bestandsgebäude die unter den Denkmalschutz fallen, müssen den für das Referenzgebäude definierten Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2016 zuzüglich 60 % beim Primärenergiebedarf beziehungsweise 75 % bei den Transmissionswärmeverlusten erfüllen;
- Neubauten müssen als Passivhäuser ausgeführt werden und sollten in der Regel keine klassische, wassergeführte Gebäudeheizung benötigen. Der maximale Heizwärmebedarf darf 15 kWh/(m²·a), der maximale Primärenergiebedarf inkl. Haushaltsstrom darf 120 kWh/(m²·a) nicht überschreiten.

Exkurs - Priorisierung:

Oft wäre eine Investition sinnvoll, da die Einsparungen die jährlich umgelegten Investitionskosten übersteigen. Leider kann fast genauso oft keine ausreichende (Vor-)Finanzierung durch die Kirchengemeinde geleistet werden. An denkmalgeschützten Gebäuden sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung oft sehr aufwendig. Aus ökonomischer Sicht kann es dann sinnvoller sein, sich auf einen reinen Heizungstausch (Wärmepumpe, Heizkörpertausch) zu konzentrieren. Zunächst sinkt dadurch nicht der Energieverbrauch, aber es werden die staatliche CO₂-Bepreisung und die innerkirchliche Klimaschutzabgabe eingespart.

Nach Abschluss der Planung und vor Beauftragung der ersten Gewerke können Anträge auf Fördermittel (EU, Bund, Land, Landeskirche, Kirchenkreis) gestellt werden. Mehr Informationen zu Fördermöglichkeiten finden Sie u.a. hier: www.ekbo.de/wir/umwelt-klimaschutz/themen-projekte/foerdermoeglichkeiten.html



Foto: Lutherkirche in Cottbus

7. Beratung zu Fördermitteln

Auch die Landeskirche hat die Möglichkeit finanzielle Beihilfen zu erteilen. Im Rahmen der Bauberatung werden diese in Abstimmung mit den Kirchenkreisen in Aussicht gestellt. Antragsformulare können Sie unter www.kirchenbau.ekbo.de herunterladen und nach erfolgreicher Abstimmung mit der zuständigen Baubetreuer:in bis zum 30.09. eines Jahres über den Dienstweg (Superintendentur) mit allen erforderlichen Anlagen an das Kirchliche Bauamt einreichen. Vor der schriftlichen Bewilligung besteht keinerlei Anspruch auf eine Beihilfe.

Neben den kirchlichen Quellen können Sie öffentliche Mittel erschließen (Europäische Union – EU, Bund, Bundesländer – in Berlin als Einheitsgemeinde, die gemeinsam mit den Bezirken Mittel verwaltet, Gemeindeverbände/Gemeinden – zu dieser Ebene zählen Landkreise). Sie werden oft über Förderprogramme vergeben. Daneben fördern Stiftungen etc. Die kreiskirchlichen Baubetreuer:innen und Klimakümmern:innen, die Kirchlichen Verwaltungsämter und die Denkmalbehörden sowie die landeskirchlichen Stellen Kirchliches Bauamt, Umweltbüro (www.ekbo.de/wir/umwelt-klimaschutz) und Regionalberatung für EU-Fördermittel (www.foerdermittel-ekbo.de) geben Hilfestellung. Förderungen sind u.a. möglich für:

- Bau- und Kunstdenkmale: Nutzungserweiterung, Instandsetzung und Restaurierung
- Wohn-, Gemeinde-, Pfarr- und Kitagebäude: Instandsetzung, Modernisierung, Selbsthilfe, Modernisierung durch Mieter:innen
- Einsparmaßnahmen (z.B. Fassadendämmung, Sonnenkollektoren, Photovoltaik, Wärmepumpen, Heizungserneuerung)
- Förderung strukturschwacher oder grenznaher Regionen, Tourismusförderung

Bei Fördermittelanträgen wird in der Regel eine „Bestätigung durch die kirchliche Bauverwaltung“ (Kirchliches Bauamt) manchmal sogar eine qualifizierte Stellungnahme erwartet. Bei der Antragstellung von EU-Fördermitteln hilft Ihnen die Regionalberatung für EU-Fördermittel.

Grundsätzlich gilt: Der Aufwand ist meist größer als bei rein kirchlichen Quellen, die Mühe lohnt sich und Sie können davon ausgehen, dass Ihre Gegenüber eine reibungslosen Abwicklung Ihrer Förderung anstreben. Machen Sie sich mit den formalen Anforderungen frühzeitig vertraut, beginnen Sie z.B. nicht voreilig mit Ihrer Maßnahme. Wenn Sie Anträge an verschiedene Stellen richten: Nennen sie alle beantragten Mittel im Finanzierungsplan.

8. Informationen für die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen

Mobilfunksendeanlagen werden seit vielen Jahren aufgrund der strategisch guten Lage insbesondere in Kirchtürmen, aber auch auf Freiflächen bspw. entlang von Autobahnen und Bahnstrecken errichtet. In der laufenden Verwaltung unterscheidet man daher zwischen freistehenden (bspw. auf einem Acker) und in Gebäuden (bspw. Kirchen) eingebaute Anlagen.



Foto: Westwerk St. Nikolai, Jüterbog

Für beide Fälle gelten die folgenden **Grundsätze**:

Die EKD hat im Auftrag der Landeskirchen mit verschiedenen Mobilfunkanbietern verbindliche einheitliche Musterverträge erarbeitet. Auch über die Mindestzahlbeträge pro Jahr wurden entsprechende Vereinbarungen getroffen. Die Musterverträge liegen den Kirchlichen Verwaltungsämtern vor. Zudem sind die Muster über www.kirchenbau.ekbo.de abrufbar.

Die jährlichen Mindestzahlbeträge sind von der Art der Sendeanlage und von der vertraglich vereinbarten Rechten abhängig.

Da die Mobilfunkanbieter gelegentlich Subunternehmen für die Vertragsverhandlungen beauftragen, kommt es vor, dass diese abweichende Verträge mit schlechteren Konditionen vorlegen. Um dies frühzeitig zu erkennen, sollten Verträge bereits als Entwürfe vorab geprüft werden.

Die Verträge unterliegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigungspflicht. Das Kirchliche Verwaltungsamt kann Sie dabei unterstützen und insbesondere auch Entwürfe zur Prüfung und abgeschlossene Verträge zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung an das Konsistorium übersenden.

Sendeanlagen in Gebäuden (insb. Kirchen)

Bei denkmalgeschützten Gebäuden brauchen Sie unbedingt vor Ausführung der Leistung eine denkmalrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Diese muss im Regelfall von der Errichterfirma eingeholt werden.

Insbesondere bei denkmalgeschützten Gebäuden stehen Ihnen die Baubetreuer:in der Kirchenkreise und das Kirchliche Bauamt für denkmalrechtliche Themen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Freistehende Sendeanlagen

Freistehende Sendeanlagen werden zumeist auf Ackerflächen errichtet. Gegenüber den Sendeanlagen in Kirchtürmen besteht dabei die Besonderheit, dass Zuleitungen häufig im Grundbuch gesichert werden und Vorsorge wegen möglicher Beseitigungskosten, bspw. für ein Fundament getroffen werden muss.

9. Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Im Kirchenrecht der EKBO wird Aufsicht durch die Genehmigung der Beschlüsse der verantwortlichen Organe der kirchlichen Körperschaften ausgeübt. Im Hinblick auf Bau- und Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Kirchengemeinde bedeutet dies konkret, dass Beschlüsse des Gemeindegemeinderates über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen in den meisten Fällen genehmigungspflichtig sind – entweder durch den Kreiskirchenrat oder das Konsistorium. Welche Beschlüsse durch welche Ebene zu genehmigen sind, ist im KBauG und im HKVG festgelegt.



Foto: Innenraum St. Moritz, Mittenwalde

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung in Bauangelegenheiten sollte erst beantragt werden, wenn ein Projekt die sogenannte Genehmigungsreife erreicht hat. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen auf dem Dienstweg (Superintendenturen) an das Konsistorium zu stellen. Für gottesdienstliche Gebäude (Kirchen, Kapellen etc.) ist das Kirchliche Bauamt zuständig; bei profanen Gebäuden (Pfarrhäuser, Kitas etc.) liegt die entsprechende Verantwortung bei der Bauherrin. Ein Antragsformular mit einer Checkliste der einzureichenden Unterlagen können Sie unter www.kirchenbau.ekbo.de abrufen.

Sollte die Finanzierung der beabsichtigten Baumaßnahme durch eine Darlehensaufnahme, über die Verwendung des Allgemeinen Vermögens oder ein inneres Darlehen aus dem Allgemeinen Vermögen von über 200T € erfolgen, so ist zu beachten, dass hierfür die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Ref. 6.1 erforderlich ist.

Bei der Einreichung der Unterlagen unterstützt Sie gerne die Baubetreuer:in und die Klimakümmer:in des Kirchenkreises.

Folgende Kriterien können Indikatoren für das Erreichen der Genehmigungsreife sein:

- die Bauberatung wurde in Anspruch genommen und die Hinweise beherzigt,
- der Bedarf ist gegeben und die Maßnahme ist wirtschaftlich, sparsam und der Klimaschutz wurde berücksichtigt,
- die Kirchengemeinde kann nach Fertigstellung eine ggfs. mit der Baumaßnahme verbundene Substanzerhaltungsrücklage tragen,
- die Maßnahme ist zweckmäßig und angemessen
- die Finanzierung inkl. Risikozuschlägen für Unvorhergesehenes ist geklärt und gesichert,
- die Maßnahme hat einen Planungsstand erreicht, der Unwägbarkeiten auf ein Minimum reduziert,
- der Kirchenkreis befürwortet die Maßnahme,
- der Gemeindegemeinderat kennt daher seinen Ermessensspielraum, er kann die geplante Maßnahme in all ihren Details und Konsequenzen verstehen und hat sich entsprechend personell so aufgestellt, dass er die Maßnahme umsetzen kann.

Bei Maßnahmen an einem denkmalgeschützten Objekt sollte die kirchenaufsichtliche Genehmigung erst beantragt werden, wenn die denkmalrechtliche Erlaubnis vorliegt oder in Aussicht gestellt ist.

Das gleiche gilt für baugenehmigungspflichtige Maßnahmen, hier sollte ebenfalls die Baugenehmigung vorliegen oder in Aussicht gestellt sein.

Die für die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 28 KBauG erforderliche Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Antragsformular, welches unter www.kirchenbau.ekbo.de eingestellt ist.

10. Denkmalpflege

Schutz und Pflege historischer Bausubstanz liegen im öffentlichen Interesse und ebenso im Interesse der Landeskirche.

Auf Grund der Kulturhoheit der Bundesländer werden Denkmalschutz und Denkmalpflege auf Länderebene geregelt. Auch wenn alle Denkmalschutzgesetze prinzipiell das gleiche Ziel verfolgen, unterscheiden sie sich je nach Bundesland doch im Detail. Das Gebiet der EKBO umfasst neben den Ländern Berlin und

Brandenburg auch Teile von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Für den Denkmalschutz in der EKBO sind die jeweiligen Denkmalschutzgesetze der Länder relevant.



Foto: Blick in den Dachraum St.-Marienkirche, Beeskow

1. Denkmalrechtliche Abstimmung

Die denkmalrechtliche Abstimmung sollte so früh wie möglich, idealerweise nach der Vorprojektierungsphase, erfolgen. Meistens wird hierfür ein gemeinsamer Ortstermin mit der Unteren Denkmalschutzbehörde genutzt.

Im Rahmen der denkmalrechtlichen Abstimmung unterstützt Sie das Kirchliche Bauamt insbesondere bei komplexen Bauvorhaben, bei maßgeblichen Umgestaltungen des Kirchenraums oder Restaurierung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen.

2. Denkmalrechtliche Genehmigung

Wenn ein Projekt an einem Denkmal in der Planung einen Stand erreicht hat, dass die Folgen für das Denkmal gut abgeschätzt werden können und die Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu dem Ergebnis geführt hat, dass eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, sollte die denkmalrechtliche Genehmigung beantragt werden.

Im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren muss die Untere Denkmalschutzbehörde abwägen, ob die beantragten Maßnahmen das Denkmal beeinträchtigen könnten, sei es in technischer oder konstruktiver Hinsicht oder im Hinblick auf seinen Denkmalwert. Wenn dies nicht zu befürchten ist, ist die Genehmigung, ggf. mit Auflagen, zu erteilen. Sollte die Genehmigung trotz vorhergehender Abstimmung versagt werden, empfehlen wir Ihnen Kontakt mit der zuständigen kreiskirchlichen Baubetreuer:in oder der Baubetreuer:in im Kirchlichen Bauamt aufzunehmen.

B. Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Grundsätzlich

Alle, ob beruflich oder ehrenamtlich, in der Kirchengemeinde Tätige gilt es zu schützen, ihre Gesundheit zu bewahren und sie zu fördern. Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz sind konkrete Wege, alle Mitarbeiter:innen zu schätzen und zu schützen. Der GKR hat die notwendigen Entscheidungen zur Gestaltung des Gemeindelebens, der Ausgestaltung von Gebäuden, Arbeitsplätzen und Freiflächen oder der Durchführung von Gemeindefesten, Aktivitäten und Freizeiten zu treffen. Die Entscheidungen werden dabei auch immer Auswirkungen auf die Sicherheit und die Gesundheit ihrer Mitarbeiter:innen haben. Systematisches Vorgehen kann sicherstellen, mit möglichst geringem Aufwand, notwendige Tätigkeiten gut durchzuführen, Arbeitsabläufe verlässlich zu planen, die Nutzung von kirchlichen Räumen angemessen und sicher zu gestalten. Damit wir ohne Sorgen arbeiten können, braucht es das Vertrauen, dass Gott uns schützt und für uns sorgt; aber zugleich benötigen wir das eigene Tun, die Bereitschaft, die Bedingungen zu schaffen, die ein zumindest von dieser Sorge befreites Arbeiten ermöglichen. Diese Bereitschaft, sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen, möchte die Arbeitssicherheit – und der Gesundheitsschutz durch Regelungen ermöglichen.

Jeder Mensch benötigt „Schutzräume“, um ungefährdet arbeiten zu dürfen und zu können, das bedeutet Wertschätzung des Menschen und seiner unantastbaren Würde.

Grundwissen

Das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten sowie deren Instandhaltung und Benutzung unterliegt den Regelungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Den kirchlichen Mitarbeiter:innen stehen dabei alle Versicherten, die im Auftrag der Kirchengemeinde tätig werden, wie zum Beispiel ehrenamtlich Tätige, gleich, da sich gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für alle Versicherten auch nach den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften richten, d.h. jede Kirchengemeinde ist im Sinne des Gesetzgebers Arbeitgeberin. Die Kirchengemeinde trägt Verantwortung für jeden einzelnen Beschäftigten und für jede versicherte Person.

Sicherheitstechnische Betreuung und Beratung

Die sicherheitstechnische Betreuung und Beratung Ihrer Kirchengemeinde übernimmt die Landeskirchliche Beratungsstelle für Arbeitssicherheit – und Gesundheitsschutz. Speziell ausgebildete Fach- und Ortskräfte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beraten und unterstützen die Kirchengemeinde.

Arbeitsmedizinische Betreuung, Beratung und Vorsorge

Die arbeitsmedizinische Betreuung der Kirchengemeinde/Einrichtung übernimmt die BAD GmbH. In jedem Zentrum beraten Sie speziell ausgebildete Arbeitsmediziner:innen oder Betriebsärzte. Jedem Kirchenkreis sind ein oder maximal zwei arbeitsmedizinische Zentren der BAD GmbH für die Betreuung zugeordnet. Die Zentren übernehmen gleichzeitig die erforderliche Vorsorge.

Wer ist wo unfallversichert?

Im kirchlichen Bereich übernehmen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger die Unfallversicherung.

- Alle Mitarbeiter:innen, die direkt in der Kirchengemeinde als Küster:innen, Hausmeister:innen, in der Sachbearbeitung, als Gemeindehelfer:innen, im Archiv, im sozialen Dienst oder anderweitig und/oder ehrenamtlich tätig werden sind bei der **VBG** - Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert.
- Alle Mitarbeiter:innen im Friedhofsbereich, ob in der Verwaltung der Friedhöfe, im Grünpflegebereich, im Kapellendienst, im Bestattungsdienst beruflich oder ehrenamtlich tätig, sind bei der **SVLFG** - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau versichert.
- Alle Mitarbeiter:innen, die im Kindergarten, in einer Kindertagesstätte, in Krankenpflegestationen, haupt- oder ehrenamtlich tätig werden, sind bei der **BGW** – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versichert. Alle betreuten Kinder sind bei den Unfallkassen der jeweiligen Bundesländer versichert.

Wo und wann sind Unfälle zu melden?

Unfälle sind bei dem jeweiligen Unfallversicherungsträger/ der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden. Eine Unfallmeldung wird notwendig, wenn die verunfallte versicherte Person länger als 3 Tage erkrankt ist; Ausnahme Zeckenbiss oder z.B. allergische Reaktionen oder ähnliches.

Was ist zu tun bei Bagatellunfällen?

Bagatellunfälle und kleinere Verletzungen sind in einer Unfalldokumentation festzuhalten. Die Dokumentationen sind aufzubewahren. Dabei ist der Datenschutz zu beachten. Halten Sie in der Dokumentation fest: Ort und Zeit, Tag und Jahr des Unfalls, Name der Person, Verletzungsart, Ersthelfer und Erste Hilfe Maßnahme. Eine Unfallmeldung ist nicht notwendig.

Sind Kirchengemeinden auskunftspflichtig?

Gegenüber staatlichen Behörden, Ämtern – und Berufsgenossenschaften ist jede Kirchengemeinde, wenn sie aufgefordert wird oder besucht wird, auskunftspflichtig.

Was ist notwendig um die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz in der Kirchengemeinde wirksam zu etablieren?

Zunächst ist zu klären und festzulegen, wer sich in der Kirchengemeinde um den Arbeitsschutz kümmert. Wer könnte in der Kirchengemeinde der/ die Arbeitsschutzbeauftragte oder der/die Sicherheitsbeauftragte sein? Diese beauftragte Person hält Kontakt zur zuständigen Fach- oder Ortskraft für Arbeitssicherheit und nimmt an Schulungsveranstaltungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz teil oder organisiert diese zusammen mit anderen Kirchengemeinden. Seit dem 01.01.2020 ist das Kirchengesetz über die Bildung von Kreiskirchlichen Arbeitsschutzausschüssen in Kraft getreten. Gibt es einen Arbeitsschutzausschuss (ASA) im Kirchenkreis, nimmt die/der Arbeitsschutzbeauftragte/ Sicherheitsbeauftragte Kontakt auf und ist ggf. Teilnehmende:r an den Sitzungen, die mindestens quartalsweise stattfinden.

Um die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz wirksam zu etablieren ist es notwendig, zu wissen welche Tätigkeiten, Aktivitäten, Aufgaben und Gruppen es in der Kirchengemeinde gibt. Übersicht über die Gruppen, Kreise etc. und deren

- Arbeitsaufgaben
- Arbeitsabläufe
- Arbeitsbereiche,- Umgebung.
- Wichtig ist zudem: Was wird bei der Arbeitsaufgabe genutzt an Material, Maschinen, Werkzeugen und Geräten?

Gibt es mögliche Gefährdungen/ Belastungen oder sind Schutzmaßnahmen erforderlich? Prüfen Sie den Handlungsbedarf und setzen Sie notwendige Maßnahmen um. Regelmäßige Unterweisungen, mindestens 1x jährlich, tragen dazu bei, Unfälle und Gefährdungen zu vermeiden.

Tragen Mitarbeitende Verantwortung?

Grundsätzlich trägt der oder die Arbeitgeber:in die Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz, der oder die Arbeitgeber:in kann einzelne Aufgaben übertragen, die Hauptverantwortung bleibt jedoch bei dem Arbeitgeber:in oder der Leitung. Mitarbeiter:innen haben die Pflicht die kirchliche Arbeitgeberin in ihren Aufgaben zu unterstützen, zum Beispiel wenn Ersthelfer:innen, Brandschutzhelfer:innen oder Sicherheitsbeauftragte benannt und bestellt werden müssen.

Mitwirkung der Mitarbeitervertretung?

Die Mitarbeitervertretung hat weitreichende Mitwirkungspflichten und Beteiligungsrechte im Arbeits- und Gesundheitsschutz, z.B. bei der Festlegung der Maßnahmen, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen getroffen werden. Sie nimmt teil an Begehungen und Beratungen der bzw. zur sicherheitstechnischen oder arbeitsmedizinischen Betreuung. Die Mitarbeitervertretung ist im ASA vertreten, wenn dieser einberufen wird. Gleichzeitig nimmt sie an Gesundheitszirkeln teil, wenn diese einberufen werden.

Praxisbausteine

Seit dem zweiten Quartal 2020 können Sie sich zu verschiedenen Punkten und Themen auf der Homepage der Landeskirchlichen Beratungsstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz informieren. Sie werden dort eine Vielzahl hilfreicher Materialien, Informationen und Links vorfinden.

Unsere Homepage erreichen Sie unter:

www.arbeitssicherheit-ekbo.de

Die Landeskirchliche Beratungsstelle hält für Sie u.a. bereit:

- Liste der Ansprechpartner für die sicherheitstechnische Betreuung
- Liste der zuständigen BAD- Zentren und Arbeitsmediziner
- Sie erhalten bei uns auf Wunsch als PDF eine Zusammenstellung zur Arbeitgeberverantwortung für Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen,
- Trägerverantwortung für Kindertagesstätten
- Trägerverantwortung für Friedhöfe
- Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung,
- Beauftragungsformular für die Arbeitsmedizinische Vorsorge
- und vieles mehr....

Informieren können Sie sich ebenfalls bei der Ev. Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz mit Sitz in Hannover unter: www.efas-online.de oder bei allen genannten Berufsgenossenschaften.

C. Immobilien – Grundstücke, Gebäudeplanung, Forst, Landwirtschaft, Windenergie und Photovoltaik-Anlagen

1. Grundstücke

Die meisten Kirchengemeinden unserer Landeskirche verfügen neben bebauten Grundstücken auch über unbebautes Grundvermögen (z.B. innerörtliche Grundstücke, Acker, Grünland, Wald etc.). Diese sollen durch ihre Erträge die kirchliche Arbeit unterstützen. Dies kann durch die Bestellung von Erbbaurechten oder den Abschluss von Landpacht- (vgl. unten Nr. 4), Gartenpacht- und Grundstücksmietverträgen erfolgen. In einigen Regionen der Landeskirche ist auch die Verpachtung für andere Nutzungen, z.B. für die Erzeugung regenerativer Energien durch Windenergie- und PV-Anlagen möglich (dazu unter 5.). Diese Einnahmen sind schon heute für die kirchlichen Haushalte wichtig. Durch den zu erwartenden Rückgang der Kirchensteuereinnahmen kommt diesen Einnahmen künftig größere Bedeutung zu.

Damit eine Einbeziehung der kirchlichen Grundstücke in bspw. Bebauungsplanverfahren, Abrundungssatzungen oder Windparks erfolgen kann oder um bei einer bereits bestehenden Nutzung durch Dritte eine nicht vertragsgerechte Nutzung zu erkennen, müssen die Kirchenältesten den Grundstücksbestand sowie die Lage und die Grenzen der Grundstücke kennen und sie regelmäßig begehen.



Foto: Kapelle im Flughafen BER

Der kirchliche Immobilienbestand ist besonders vor Verkauf geschützt. Die IV. Landessynode hat hierzu 2019 den Grundsatz des Bestandsschutzes kirchengesetzlich festgeschrieben. Der Verkauf von Immobilien ist damit, von Ausnahmen wie bspw. Wege- oder Splitterflächen abgesehen, grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen gelten nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn bspw. eine vermögenserhaltende Vermarktung über viele Jahre durchgehend intensiv und doch erfolglos versucht wurde. Der Verkauf verpachteter oder vermieteter Objekte ist somit regelmäßig ausgeschlossen.

Für die Vermarktung von kirchlichen Immobilien werden zwei Portale bereitgestellt. Das Portal www.kirchengrundstuecke.de wird von der EKM betrieben und kann geringe Kosten hervorrufen. Das für Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKBO kostenlose Portal www.immoportal-ekbo.de ist vor allem für die innerkirchliche Vermarktung, bspw. an diakonische Träger gedacht.

Durch die Bestellung eines Erbbaurechtes wird Dritten die Möglichkeit eingeräumt, auf einem kircheneigenen Grundstück ein Gebäude (z.B. ein Eigenheim) zu errichten. Durch eine Anpassungsklausel im Erbbaurechtsvertrag wird sichergestellt, dass die Kirchengemeinde während der gesamten Laufzeit den gleichen Wert für die Zurverfügungstellung des Grundstückes erhält. Die Bestellung von Erbbaurechten ist für unbebaute ebenso wie für bereits bebaute Grundstücke möglich.

Die Kirchlichen Verwaltungsämter sind für die Kirchengemeinden in Grundstücksangelegenheiten erste Ansprechpartner und koordinieren ggf. notwendige Genehmigungsprozesse. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Kirchlichen Verwaltungsamt ist daher besonders wichtig. Beim Abschluss grundstücksbezogener Verträge sind insbesondere der Genehmigungsvorbehalt des Konsistoriums nach § 88 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 5, Absatz 2 Nummer 1 HKVG, sowie die Genehmigungsvorbehalte des Kreiskirchenrates aus § 88 Absatz 4 HKVG zu beachten. Rechtsgeschäfte, die der notariellen Beurkundung bedürfen, dürfen erst nach Vorprüfung eines Vertragsentwurfes durch das Konsistorium abgeschlossen werden (§ 87 Absatz 2 HKVG).

Das Konsistorium stellt verschiedene verbindliche Mustererbbaurechtsverträge zur Verfügung. Sie sind bei den Kirchlichen Verwaltungsämtern erhältlich. Ihre Verwendung stellt sicher, dass die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde in ausreichender Form gewahrt werden und erleichtert die laufende Verwaltung der Verträge.

Bei Rückfragen ist primär das Kirchliche Verwaltungsamt ansprechbar.
Ansprechpartner im Referat 4.3 (Grundstücksreferat) des Konsistoriums:
Herr OKR Czubaj (a.czubaj@ekbo.de)

2. Gebäudeplanung- und Immobilienentwicklung

Die Gebäudeplanung ist nach § 8 Kirchenbaugesetz Aufgabe der Kreissynode. Dabei soll insbesondere strategisch bedacht werden, wie sich die Sozialräume und die Kirchengemeinden und ihre Grenzen mittel- und langfristig entwickeln sowie welcher Bedarf sich daraus ableitet. Doch natürlich sind auch die Kirchengemeinden für einen Blick auf ihren Gebäudebestand verantwortlich. Wenngleich sie bei der laufenden Verwaltung durch die Kirchlichen Verwaltungsämter unterstützt werden, so verbleibt es bei der kirchengemeindlichen Verantwortung für die wichtigen strategischen Entscheidungen, bspw. über Bauvorhaben, Sanierungen, Instandsetzungen und Investitionen. Vor großen Maßnahmen sollten Sie sich daher Zeit nehmen und folgende Aspekte im Gemeindekirchenrat bedenken:

- Welche Standorte kirchlicher Arbeit mit welchem Profil werden perspektivisch für unsere Gemeindearbeit bei sinkenden Gemeindemitgliederzahlen benötigt?
- Welche und wie viele Standorte kirchlicher Arbeit können wir nachhaltig und klimaneutral bewirtschaften (personell und finanziell) bei sinkenden Einnahmen und höheren Kosten?

Da der Kirchenkreis für die Gebäudeplanung verantwortlich ist, sollten Sie stets auch den Kontakt dorthin halten. So ist ein zustimmendes Votum des Kirchenkreises für viele Fördermittel und kirchenaufsichtliche Genehmigungen Voraussetzung.

Die Immobilienentwicklung soll Entwicklungspotenziale für bspw. Wohnbebauung oder Erbbaurechte finden. Im ländlichen Raum können dies bspw. Flächen am Ortsrand sein, während es im innerstädtischen Raum vor allem Flächen für eine Nachverdichtung, Dachausbau oder Baulücken sein können. Dabei ist es wichtig, frühzeitig Bebauungsplanverfahren wahrzunehmen und nach Möglichkeit auch darauf Einfluss zu nehmen. Die daraus erzielten Einnahmen helfen der Kirchengemeinde zur Refinanzierung ihrer Arbeit.

Bei Rückfragen zur Gebäudeplanung und zur Immobilienentwicklung ist das Kirchliche Verwaltungsamt ansprechbar.

Ansprechpartner im Referat 4.3 (Grundstücksreferat) des Konsistoriums:

Herr Blaufelder (b.blaufelder@ekbo.de)

3. Forst

Auch der Wald bietet häufig Potentiale zur nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung und damit zusätzlicher Einnahmen. Die Kirchengemeinde ist kirchenrechtlich verpflichtet, das Vermögen und somit auch den Wald angemessen zu bewirtschaften und mögliche Erträge zu erzielen. Gleichzeitig obliegt der Kirchengemeinde auch die Verkehrssicherungspflicht. Sie muss darauf achten, dass vom Wald keine Gefahren für Dritte z.B. Waldbesuchende und Verkehrsteilnehmende oder bebaute Nachbargrundstücke ausgehen.

Um beide Verpflichtungen nachzukommen, ist es wichtig, die Flächen in eine (kirchliche) Waldgemeinschaft oder dort, wo eine solche nicht vorhanden ist, in eine Forstbetriebsgemeinschaft einzubringen, sofern die Kirchengemeinde nicht durch staatliche Stellen eine entsprechende Fürsorge sicherstellen kann. Neben der Holznutzung können Waldflächen evtl. auch zum Vertragsnaturschutz, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder für die Erzeugung von Windenergie genutzt werden.

Ansprechpartner im Referat 4.3 (Grundstücksreferat) des Konsistoriums:

Herr Czarnowski (m.czarnowski@ekbo.de)

4. Landwirtschaft

Die Kirchengemeinden sind gerade in Brandenburg und Sachsen mit ihren großen landwirtschaftlichen Flächen wichtige Verpächterinnen. Damit gehen Chance und Verantwortung gleichzeitig einher. Die Chance besteht darin, gute Erträge aus den Flächen zu erzielen, um die kirchliche Arbeit vor Ort zu refinanzieren. Gleichzeitig geht damit die Verantwortung einher, die Verwirklichung des kirchlichen Auftrags auch bei Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen. Zu bedenken sind dabei bspw. soziale, wirtschaftliche und ökologische Aspekte genauso wie Fragen der Kirchenzugehörigkeit. Um die Kirchengemeinden zu unterstützen, hat die EKBO hierzu die „Handreichung zur Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen“ veröffentlicht. Diese kann entweder über www.shop-ekbo.de/produkt/pdf-handreichung-zur-verpachtung-landwirtschaftlicher-nutzflaechen oder aber per Email an referat43@ekbo.de abgerufen werden. Zusätzlich unterstützt das Kirchliche Verwaltungsamt durch die laufende Verwaltung von Pachtverträgen. In vielen ländlichen Kirchenkreisen wurden kreiskirchliche Pachtausschüsse gegründet, welche ebenfalls beraten. Landpachtverträge bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kreiskirchenrat. Es ist daher

ratsam, schon vor dem Abschluss eines Pachtvertrages Kontakt mit dem Kirchenkreis aufzunehmen. Für die landwirtschaftliche Verpachtung hat die Landeskirche ein verbindliches Vertragsmuster veröffentlicht. Es kann über die Kirchlichen Verwaltungsämter abgerufen werden.

Ansprechpartner für alle Fragen zur Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen:
Herr Czarnowski (m.czarnowski@ekbo.de)

5. Windenergie und PV-Anlagen

Windenergie und Photovoltaik-Anlagen leisten als erneuerbare Energien einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende. Auch kirchliche Flächen werden angefragt.

Im Bereich der Windenergie handelt es sich dabei inzwischen zumeist um das sogenannte Repowering, also den Austausch bestehender gegen leistungsfähigere Anlagen. Die Modelle, nach denen die Vergütungen berechnet werden, sind häufig komplex. Wenn Ihre Kirchengemeinde Flächen in einem Windeignungsgebiet hat, raten wir dazu, die Gespräche in Ruhe und im engen Austausch mit dem Kirchlichen Verwaltungsamt zu führen. Dort bestehen nicht selten schon Erfahrungen mit einem Anbieter oder vergleichbaren Anlagen in der Umgebung. Auch sollte frühzeitig im Gemeindegemeinderat der Austausch gesucht werden.

Auch für Photovoltaik-Anlagen werden zunehmend kirchliche Flächen, auch vorwiegend landwirtschaftliche Flächen angefragt. Die Chancen und Risiken sind dabei im Einzelfall mit Bedacht abzuwägen. Eine allgemeingültige Wertung kann man nicht abgeben. Erträge aus einer PV-Anlage sind häufig deutlich höher als die aus der landwirtschaftlichen Verpachtung. Andererseits existieren soziale Verpflichtungen. Für die Begleitung eines Entscheidungsprozesses ist das Kirchliche Verwaltungsamt zuständig. Begleitend unterstützt auch das Grundstücksreferat (referat43@ekbo.de) des Konsistoriums.

Sowohl bei Windenergie als auch bei PV-Anlagen gilt es zu bedenken, dass der Markt sehr dynamisch ist und Firmen versuchen, Flächen für sich zunächst zu sichern, um sie dem Markt zu entziehen. Dafür wird den Kirchengemeinden zumeist nur sehr wenig Geld angeboten. Lassen Sie sich als Kirchengemeinde dabei nicht unter Druck setzen. Gerade bei PV-Anlagen lohnt es sich immer, mehrere Angebote verschiedener Firmen einzuholen. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des HKVGs fordert dies häufig auch. Suchen Sie zeitig den Austausch mit dem Kirchlichen Verwaltungsamt.

Ansprechpartner im Referat 4.3 (Grundstücksreferat) für alle Fragen zu Windenergie und PV-Anlagen: Herr Czarnowski (m.czarnowski@ekbo.de)

D Herausforderung und Chancen

Die meisten Kirchengemeinden sind mit einschneidenden Veränderungen konfrontiert: Rückläufige Mitgliederzahlen und Steuereinnahmen bei steigenden Kosten für den Betrieb von Gebäuden, weniger Gottesdienstbesuchern, Reduktion von Gottesdienstorten, Gemeindezusammenlegungen, Umbau der kirchlichen Gebäude zur Klimaneutralität.



Foto: Dorfkirche Laubst, Lausitz

Unverändert geblieben ist jedoch die Anzahl der Kirchengebäude, Gemeindehäuser und Pfarrhäuser. Der Stand entspricht dabei demjenigen des 20. Jahrhunderts, der Zeit also, wo wir wesentlich mehr Kirchenmitglieder hatten.

Hier tut sich eine Schere auf, denn viele Kirchengemeinden brauchen für ihre reduzierten Angebote zum einen nicht mehr alle Räume und zum anderen können sie deren Unterhalt nicht mehr finanzieren. Dazu kommt, dass einige Kirchengebäude heute in Folge der geänderten Lebensräume der Gesellschaft nicht mehr am richtigen Ort stehen und auch den Anforderungen z.B. an Barrierefreiheit etc. nicht mehr entsprechen.

An anderen Stellen werden neue Stadtteile errichtet und Siedlungsgebiete ausgewiesen. Darin liegen Chancen, durch neue kirchliche Standorte Menschen zu erreichen und vom Glauben zu begeistern.

Bei den Pfarrhäusern und Gemeindehäusern bieten sich Lösungen in Form von Vermietung und Verpachtung sowie die Vergabe von Erbbaurechten mit Nutzungsvereinbarungen an. Eine besondere Herausforderung stellen jedoch die Kirchengebäude dar. Wegen ihrer besonderen Gestaltung werden diese ihre kirchliche Identität nicht so leicht los. Dazu kommt, dass viele unter Denkmalschutz stehen.

Diese Herausforderung kann man als Hypothek betrachten, man kann es aber auch als Chance sehen. Kirchengebäude sind Orte, die die Öffentlichkeit mit der Kirche als Institution in Verbindung bringen. Sie sind Orte, die für die Gesellschaft mehr denn je notwendig sind – und zwar sowohl als Kulturdenkmale, als größte Versammlungsorte in kleineren Gemeinden, als auch als Anker für die lokale Identität. Ein überzeugender Umgang mit diesen Orten bietet die Chance, Kirche zu öffnen und gemeinsam mit Partner:innen „Vor Ort“ neue Visionen und Nutzungskonzepte für ein lebenswertes Miteinander zu entwickeln.

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass die aktuelle Situation nicht ungewöhnlich für die christlichen Glaubensgemeinschaften ist, denn das Christentum hat sich in seiner langen Geschichte kontinuierlich gewandelt. Und damit gehen und gingen schon immer bauliche Veränderungen und z.B. auch Kirchengenumnutzungen einher.

Kirchengemeinden, die eine erweiterte Nutzung ihrer Kirchengebäude ins Auge fassen, sind nicht auf sich alleine gestellt. Gerne berät Sie Ihre kreiskirchliche oder landeskirchliche Baubetreuer:in. Die EKBO hat hierzu auch eine Handreichung an die Kirchengemeinden herausgegeben „Kirchen – Häuser Gottes für die Menschen– Zur Nutzung und Nutzungserweiterung von Kirchengebäuden“. Diese Broschüre können Sie downloaden unter www.kirchenbau.ekbo.de. Dort sind auch weitere Materialien wie Verträge zu Nutzungsvereinbarungen und Handreichungen zu „Offenen Kirchen“ hinterlegt.

Kirchengenumnutzungen sind Ausdruck des Wandels. Sehen Sie diesen Wandel als Chance und Möglichkeit zur Neuorientierung.

Grundlage kirchlichen Handelns vor Ort waren dabei die Grundstücke. Entweder als mit Kirchen bebauter unmittelbarer Verkündigungsort oder aber als Grundlage für die Versorgung der Pfarrpersonen oder der wirtschaftlichen Unterstützung des Gemeindelebens durch Verpachtung. Der Erhalt der Flächen und ihr sinnvoller Einsatz auf Grundlage des zukünftigen Bedarfs sind daher entscheidend für die Infrastruktur und Leistungsfähigkeit kommender Generationen. Die Gebäudeplanung ist kreiskirchliche Aufgabe. Doch unterstützt sie dabei gerne das Grundstücksreferat.

Fotos: Dr. Claudia Rückert, Sophia Zergiebel, Frank Röger